

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Juli 1905.

№ 27.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandsakten; — Feststellung eines Konsularagenten; — Entlassung; — Exequaturerteilungen; — Todesfall . . . Seite 169

2. **Zoll- und Steuerwesen:** Zollgebührenordnung vom 28. Juni 1905; — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . 170

3. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch . . . 177

4. **Handels- und Gewerbewesen:** Kündigung der deutsch-spanischen Handelsbeziehungen zum 30. Juni 1906 177

5. **Pollzeitwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 178

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Kaiserlichen Konsul Walter in Porto Alegre ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Vizekonsulats in Buschär, Dragomanatselevon Listemann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vizekonsulats, soweit er persisches Gebiet umfaßt, die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Ein-schluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Von dem Kaiserlichen Konsul in New Orleans ist der Kaufmann Hans Euler zum Konsularagenten in Gulsport bestellt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vizekonsul Grieser in Sanchez (Dominikanische Republik) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Köln a. Rh., Hiram J. Dunlap, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem königlich Rumänischen Generalkonsul Freiherrn Johann Rudolf von Schröder in Hamburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Vizekonsul E. Ketelsen in Chihuahua (Mexico) ist gestorben.



2. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. Die nachstehende Zollgebührenordnung tritt am 1. August 1905 in Kraft; mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen über die auf Grund des § 10. des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren sowie über die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden besonderen Vergütungen vom 4. Juli 1889*) außer Geltung.
2. Mit dem 1. August 1905 werden der Schlusssatz des § 9 des Privatlagerregulativs**) und die Absätze 4 bis 8 des § 5 des Weinlagerregulativs***) durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Für die Bewachung der Lager während ihrer Offenhaltung sind Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung zu entrichten.“

3. Vom gleichen Zeitpunkt an wird der Absatz 2 der Ziffer 5 A c der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken vom 26. November 1896†) durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Für die Bewachung der Anstalt und für die Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen sind Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung zu entrichten.“

Berlin, den 28. Juni 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kühn.

Zollgebührenordnung.

(B.G.O.)

§ 1.

I. Einleitung.

Im Zollverkehre dürfen für Amtshandlungen, die an den Amtsstellen innerhalb der im § 133. des Vereinszollgesetzes vorgeschriebenen oder der von der Direktivbehörde festgesetzten Dienststunden (ordentliche Dienststunden) ausgeführt sind, in der Regel weder Gebühren erhoben noch den Beamten besondere Vergütungen auf Rechnung des Reichs gezahlt werden. Den Amtsstellen sind die öffentlichen Niederlagen sowie die allgemein — wenn auch nur für einzelne Warengattungen — zollamtlich erlaubten Lösch- und Ladeplätze innerhalb und außerhalb der Häfen gleichzuachten.

§ 2.

II. Gebühren.

1. Allgemeine Vorschrift.

Im Zollverkehre sind Gebühren zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Aufwand an Beamtenkräften handelt, der verursacht wird durch die Verabsäumung einer dem Beteiligten obliegenden Verpflichtung oder durch die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften des Vereinszollgesetzes, des Zolltarifgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere durch Gewährung von Erleichterungen oder Vergünstigungen in der Zollbehandlung (§§ 3 bis 6).

*) Zentralblatt für 1889 Seite 501.
 **) " " 1888 " 234.
 ***) " " 1888 " 253.
 †) " " 1896 " 593.



Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Vornahme der Amtshandlung beantragt hat oder, falls die Amtshandlung zur Sicherung des Zollaufkommens von der Zollbehörde angeordnet ist, wem als Schiffsführer, Warenführer oder dergleichen das Verfügungsrecht über die Ware usw. zusteht.

§ 3.

Gebühren sind insbesondere zu erheben für Zollabfertigungen einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs stattfindenden Amtshandlungen, die außerhalb der Amtsstelle oder der ordentlichen Dienststunden vorgenommen werden.

2. Gebührenpflichtige Amtshandlungen im einzelnen.
a) Abfertigung gen.

Gebührenfrei bleiben:

- a) die Abfertigung von Reisenden, die keine zum Handel bestimmten Waren mit sich führen, beim Grenz-Eingangsamte;
- b) die Abfertigung des mit der Eisenbahn angekommenen Reisegepäcks (§ 19 Abs. 5 des Eisenbahn-Zollregulativs);
- c) die Abfertigung der mit der Eisenbahn angekommenen, ohne Umladung sofort unter Wagenverschluß weitergehenden Frachtgüter beim Grenz-Eingangsamte;
- d) die Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, insoweit nicht die Leichterung durch ein Verschulden des Schiffsführers notwendig geworden ist;
- e) die Abfertigungen, deren Vornahme an der Amtsstelle oder innerhalb der ordentlichen Dienststunden nicht ausführbar oder aus dienstlichen Rücksichten unzweckmäßig ist und die nur aus diesem Grunde außerhalb der Amtsstelle oder der ordentlichen Dienststunden vorgenommen werden;
- f) die Abfertigungen in den den Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämtern bewilligten Teilungslagern, soweit nicht Privatpersonen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind.

§ 4.

Gebühren sind ferner zu erheben:

- a) für die amtliche Bewachung eines unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlagers, auch wenn die Öffnung nur erfolgt, um Waren ein- oder auszulagern, eine eigentliche Arbeit im Lager aber damit nicht verbunden wird;
- b) für die auf Antrag der Beteiligten stattfindende oder zur Sicherung des Zollaufkommens von der Zollbehörde angeordnete amtliche Bewachung von Schiffen, Wagen oder Gütern, insbesondere auch, wenn die Bewachung bei Unterbrechung der Abfertigungen während der Mittagspause notwendig geworden ist.

b) Bewachung gen.

Gebührenfrei bleiben:

- a) die Bewachungen von Privatlagern, wenn die Öffnung nur zum Zwecke der Revision der Lager, insbesondere zum Zwecke der amtlichen Bestandsaufnahmen erfolgt;
- b) die Bewachungen der in öffentlichen Niederlagen (Lagerhäusern) befindlichen Teilungslager, sofern die Bewachungen durch die Niederlage-Aufsichtsbeamten erfolgen und ein besonderer Aufwand an Beamtenkräften hierdurch nicht entsteht;
- c) die Bewachungen von Wein-Teilungslagern innerhalb der ordentlichen Dienststunden, wenn die Öffnung nur erfolgt, um Wein ein- oder auszulagern, eine eigentliche Arbeit im Lager aber damit nicht verbunden wird;
- d) die Bewachungen entlöschter Waren, die nur erfolgen, weil es nicht ausführbar oder aus dienstlichen Rücksichten unzweckmäßig ist, die Waren sofort weiter abzufertigen oder in amtlich verschlossene Räume zu verbringen.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann außerdem jedem Inhaber eines Wein-Teilungslagers für jährlich bis zu 30 Arbeitstagen, insoweit die Bewachung des Lagers an einem Arbeitstage nicht über 8 Stunden dauert und innerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfindet, Gebührenfreiheit bewilligen. Als Arbeitstag wird — auch bei kürzerer als achttündiger Dauer der Arbeitszeit — ein jeder Tag angesehen, an dem im Lager gearbeitet wird. Sind zur Bewachung des Lagers gleichzeitig mehrere Beamte erforderlich, so ist für jeden von ihnen ein besonderer Arbeitstag anzusetzen.



§ 5.

c) Begleitun-
gen.

Gebühren sind ferner zu erheben für die auf Antrag der Beteiligten stattfindende oder zur Sicherung des Zollaufkommens von der Zollbehörde angeordnete amtliche Begleitung von Schiffen, Wagen oder Gütern.

Gebührenfrei bleiben:

- a) die Begleitungen ein- oder ausgehender Warensendungen zwischen der Zollgrenze oder dem Ansaageposten und dem Grenz-Ein- oder Ausgangsamte;
- b) die Schiffsbegleitungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird;
- c) die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiete gehörigen Teilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der Zollregulative für die Unterelbe und die Unterweser;
- d) die Warenbegleitungen zwischen Amtsstellen desselben Ortes, insoweit die Begleitungen
 1. innerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfinden und an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließen oder ihnen unmittelbar vorausgehen;
 2. nur aus dienstlichen Rücksichten außerhalb der ordentlichen Dienststunden oder nicht unmittelbar nach oder vor gebührenfreien Abfertigungen vorgenommen werden.

§ 6.

d) über-
wachung der
Gewerbsan-
stalten.

Für Amtshandlungen in Gewerbsanstalten, in denen unter Zollkontrolle stehende Waren verarbeitet oder bearbeitet werden, sind Gebühren zu erheben, insoweit es sich nicht um Revisionen, Bestandsaufnahmen, Gerätevermessungen und ähnliche Handlungen zu Revisionszwecken handelt.

§ 7.

i. Erlaß der Ge-
bühren.

Für Amtshandlungen, die wegen dringender Gefahr oder infolge von Unglücksfällen notwendig geworden sind, ohne daß hierbei den Schiffsführer, Warenführer oder einen sonst Beteiligten ein Verschulden trifft, kann die oberste Landesfinanzbehörde aus Billigkeitsrücksichten Gebührenfreiheit bewilligen.

§ 8.

Gebühren-
betrag.

Die Gebühren betragen bei Amtshandlungen am Standort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von demselben oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk, und zwar

a) Einfache Ge-
bühren.

1. Für Amts-
handlun-
gen am
Standort
usw.

- a) für die Bewachung eines Wein-Teilungslagers
 1. innerhalb der ordentlichen Dienststunden, sofern nicht nach § 4 Gebührenfreiheit besteht, für jeden Arbeitstag von nicht über 8 Stunden 2,50 Mark,
 2. für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde der längeren Dauer der Arbeitszeit oder der außerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfindenden Bewachung 0,60 Mark;
- b) für alle sonstigen Amtshandlungen für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde
 - für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges . . 0,60 = ,
 - für Beamte höheren Ranges 1,00 = .

Die Gebühren unter a2 und b sind nach der Gesamtdauer der auf die Erledigung des Dienstauftrags verwendeten Zeit zu berechnen. Haben für denselben Zahlungspflichtigen mehrere Amtshandlungen an einem Tage stattgefunden, so ist die Dauer jeder zeitlich von einer anderen getrennten Amtshandlung für sich auf volle Stunden abzurunden. Die Abrundung erfolgt nur einmal, wenn die Amtshandlungen des nämlichen Beamten in den Zeitraum einer Stunde zusammenfallen.

Bei Amtshandlungen, die außerhalb der Amtsstelle oder an der Amtsstelle, jedoch nicht unmittelbar vor oder nach den ordentlichen Dienststunden vorgenommen werden, ist die zur



Zurücklegung des Weges zum Orte der Amtshandlung und des Rückweges erforderliche Zeit mitanzusehen. Als Anfangspunkt des Weges gilt bei Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle die Amtsstelle, bei Amtshandlungen an der Amtsstelle die Wohnung des Beamten. In letzterem Falle kann das Hauptamt anordnen, daß die zur Zurücklegung des Weges erforderliche Zeit unabhängig von ihrer tatsächlichen Dauer für jeden Standort einheitlich nach einem Durchschnittssatz anzusehen ist.

§ 9.

Bei Amtshandlungen außerhalb des Standorts in einer Entfernung von zwei Kilometer und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Amtshandlungen außerhalb dieses Bezirkes betragen die Gebühren:

- a) für die Begleitung unter Zollkontrolle stehender Schiffe, Wagen oder Güter, einschließlich der zur Rückreise nach dem Standort erforderlichen Zeit, für jeden — wenn auch nur angefangenen — Zeitraum von 6 Stunden 1,50 Mark;
- b) für alle sonstigen Amtshandlungen ebensoviel wie die im § 8 Abs. 1 unter b festgesetzten Gebühren, mindestens aber ebensoviel wie die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen.

b) Für Amtshandlungen außerhalb des Standorts usw.

§ 10.

Wird die Vornahme einer Amtshandlung ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer, Warenführer oder sonstigen Beteiligten verzögert oder unterbrochen, so kann die Amtsstelle für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung den Gebührensatz verdoppeln oder bei gebührenfreien Amtshandlungen Gebühren nach diesem erhöhten Satze erheben.

5. Doppelte Gebühren.

§ 11.

Sind bei Amtshandlungen mehrere Beamte gleichzeitig tätig oder werden mehrere Beamte nacheinander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben.

6. Gebühren für mehrere Beamte und Bestimmung des Gebührensatzes.

In Fällen des § 8 Abs. 1 unter b und § 9 unter b sind die Gebührensätze anzuwenden, welche dem Range des Beamten entsprechen, der die Amtshandlung ausgeführt hat. Sind jedoch zu Amtshandlungen, die für gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden, Beamte höheren Ranges verwendet worden, so sind die Gebühren nach den Sätzen für erstere zu erheben.

§ 12.

Werden gebührenpflichtige Bewachungen von Wein-Teilungslagern für mehrere Zahlungspflichtige durch einen Beamten gleichzeitig vorgenommen, so sind die Gebühren nur einmal in Ansatz zu bringen.

§ 13.

Erwachsen der Zollverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fahrgeldern oder anderen besonderen Entschädigungen, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

7. Fahrgelder und andere Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fahrgelder für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§ 14.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Beamten an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich teilnehmen zu lassen.

8. Teilnahme an den Mahlzeiten bei Schiffsbegleitungen.

§ 15.

Die Amtsstelle, welche die Beamten abgeordnet hat, hat die zu erhebenden Gebühren festzusetzen und vom Zahlungspflichtigen einzuziehen. Sie hat außerdem vor der Abordnung der Beamten, soweit erforderlich und zugänglich, den Zahlungspflichtigen auf seine Verpflichtung zur Gebührenerichtung sowie bei Schiffsbegleitungen den Schiffsführer auf seine Verpflichtung zur unentgeltlichen Beföstigung der Begleitungsbeamten aufmerksam zu machen. Den Beamten, welche den Dienst ausführen, ist die Einziehung der Gebühren nicht gestattet.

9. Festsetzung und Einziehung der Gebühren.



§ 16.

10. Verwaltungs-
kostenbeiträge.

Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann die oberste Landesfinanzbehörde anordnen, daß die beteiligten Gewerbetreibenden an Stelle der Einzelgebühren für jeden Beamten einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen haben. Dieser ist für Beamte, deren Dienstbezüge (anrechnungsfähiges Durchschnittsgehalt usw. der von ihnen verwalteten Stellen) von der Zollgemeinschaft erstattet werden, nach der Höhe der Beträge zu bemessen, welche nach dem maßgebenden Zollverwaltungskosten-Etat der Zollgemeinschaft für Beamte der betreffenden Klasse auf die Zolleinnahmen angerechnet werden. Für andere Beamte ist der Beitrag nach der Höhe des von Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich bezogenen Dienst Einkommens zuzüglich 15 Prozent der darin enthaltenen pensionsfähigen Beträge zu bemessen.

Wird von dem Gewerbetreibenden nicht die volle Diensttätigkeit der ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, die Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Teil des vollen Betrags beschränkt werden.

Die Gewerbetreibenden haben, falls sie die Tätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, dies dem Hauptamt anzuzeigen. Die Verwaltungskostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiterzuzahlen.

Werden von den Beamten, für welche Verwaltungskostenbeiträge entrichtet werden, auf Antrag Amtshandlungen über die allgemeinen oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders festgesetzten Dienststunden hinaus oder sonst außerhalb der Dienststunden ausgeführt, so sind für die betreffende Zeit Einzelgebühren nach §§ 8 ff. zu entrichten.

§ 17.

11. Berechnung
der Gebühren
und Verwaltungs-
kostenbeiträge.

Die gemäß §§ 2 bis 16 erhobenen Gebühren und Verwaltungskostenbeiträge fließen in die Reichskasse und sind in den Reichsteuerübersichten bei den Zöllen unter der außerordentlichen Einnahme nachzuweisen, wenn die Kosten der Amtshandlungen durch Vergütung der Dienstbezüge der Beamten (anrechnungsfähiges Durchschnittsgehalt usw. der von ihnen verwalteten Stellen) oder durch Vergütung der wirklich gezahlten Ausgabebeträge von der Zollgemeinschaft erstattet werden.

§ 18.

III. Vergütungen.

1. Allgemeine
Vorschrift.

Für außergewöhnliche Dienstleistungen im Zollverkehre dürfen den ausführenden Beamten, falls deren Dienstbezüge (§ 17) von der Zollgemeinschaft zu erstatten sind, für Rechnung des Reichs besondere Vergütungen gewährt werden. Die Gewährung einer Vergütung ist nicht davon abhängig, ob und in welcher Höhe für die Dienstleistung Gebühren erhoben werden.

Als außergewöhnliche Dienstleistungen sind anzusehen:

- a) gebührenpflichtige Amtshandlungen an der Amtsstelle;
- b) Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle, aber am Standort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von demselben oder im Dienstbezirk, insoweit die Gesamtdauer der Diensttätigkeit des Beamten an Werktagen die Dauer des gewöhnlichen Tagesdienstes, an Sonn- oder Feiertagen die ordentlichen Dienststunden (§ 1) überschritten hat;
- c) Amtshandlungen außerhalb des Standorts in einer Entfernung von zwei Kilometer und mehr von demselben oder außerhalb des Dienstbezirkes.

Als gewöhnlicher Tagesdienst ist, insoweit nicht die ordentlichen Dienststunden mehr betragen, allgemein der Zeitraum von 8 Stunden anzunehmen. Bei der Ermittlung der Gesamtdauer der Diensttätigkeit des Beamten an einem Tage ist als gewöhnlicher Tagesdienst beziehungsweise als ordentliche Dienststunden die Dauer des von ihm etwa ausgeführten Begleitungsdienstes mit anzusetzen, auch wenn für diesen nach § 19 Abs. 2 Vergütungen gewährt werden.

§ 19.

2. Vergütungsbetrag.

Die Vergütungen betragen in den Fällen des § 18 Abs. 2 unter a und b für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde der außergewöhnlichen Dienstleistungen

für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges	0,60 Mark,
für Beamte höheren Ranges	1,00 = .



Die zur Zurücklegung des Weges zum Orte der außergewöhnlichen Dienstleistung und des Rückwegs erforderliche Zeit ist nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 mitanzusetzen. Die hiernach zu gewährende Vergütung darf den Betrag des Tagegeldes nicht übersteigen, das dem Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bei Dienstreisen von der Dauer der außergewöhnlichen Dienstleistungen zusteht. Haben mehrere Dienstleistungen an einem Tage stattgefunden, so ist die Dauer jeder zeitlich von einer anderen getrennten Dienstleistung für sich auf volle Stunden abzurunden. Die Abrundung erfolgt nur einmal, wenn die Dienstleistungen in den Zeitraum einer Stunde zusammenfallen.

Für die Begleitung von Schiffen, Wagen oder Gütern betragen die Vergütungen, wenn die Abwesenheit vom Standorte gedauert hat

bis zu 2 Stunden	—	Mark,
über 2 bis zu 4 Stunden	1,00	„
= 4 = 6	1,50	„
= 6 = 8	2,00	„
= 8 = 10	2,50	„
= 10 = 12	3,00	„

= 12 Stunden ebensoviel wie das dem Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bei Dienstreisen von gleicher Dauer zustehende Tagegeld ausmacht.

Übersteigt die hiernach zu gewährende Vergütung den Betrag der Gebühren, die für die Begleitung zu erheben sind oder die zu erheben sein würden, wenn die Begleitung gebührenpflichtig wäre, so ist sie auf diesen Betrag, und falls letzterer den Betrag des Tagegeldes übersteigt, das dem Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bei Dienstreisen von der Dauer der durch den Begleitungsdienst verursachten Abwesenheit vom Standorte zusteht, auf den Betrag dieses Tagegeldes herabzusetzen.

In allen anderen Fällen des § 18 Abs. 2 unter c betragen die Vergütungen ebensoviel wie die dem Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen; die etwa darunter fallenden Fahrgelder — nicht auch die etwaigen Entschädigungen für Zu- und Abgang — kommen in Wegfall, wenn für die angemessene Beförderung des Beamten Sorge getragen ist.

§ 20.

In Fällen außergewöhnlicher Dienstleistungen können den im § 18 Abs. 1 bezeichneten 3. Fahrgelder. Beamten, auch wenn sie die im § 19 bezeichneten Vergütungen nicht beziehen, die ihnen erwachsenen baren Auslagen an Fahrgeldern auf Rechnung des Reichs erstattet werden, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln entweder allgemein oder im einzelnen Falle vom Hauptamte genehmigt ist oder aus dienstlichen Rücksichten geboten war und die Beamten neben oder in ihrem ständigen Dienst Einkommen nicht eine Pauschvergütung für Dienstreisen oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen.

§ 21.

Sind die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Beamten nur für bestimmte außergewöhnliche 4. Hilfsbeamte. Dienstleistungen angenommen (Hilfsbeamte), so erhalten sie die in den §§ 19 und 20 genannten Vergütungen neben dem ihnen ausgesetzten Tagegelde. An die Stelle der Vergütungen nach § 19 Abs. 3 tritt hierbei der Betrag des den Hilfsbeamten ausgesetzten Tagegeldes. Der Betrag des Tagegeldes und der Vergütungen, abgesehen von der Erstattung der aufgewendeten Fahrgelder, darf jedoch 5 Mark für den Kalendertag nicht übersteigen.

§ 22.

Die gemäß §§ 18 bis 21 auf Rechnung des Reichs gezahlten Beträge können der Zoll- 5. Berechnung gemeinschaft als Zollverwaltungskosten angerechnet werden. der Vergütungen.

§ 23.

Auf die Überwachung der Denaturierung von ausländischem Salze findet die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; hinsichtlich der Gebührenerhebung verbleibt es dieserhalb bei Artikel 6 der Übereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867. IV. Schlußbestimmungen



Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Die Steuerämter I zu Bublitz im Bezirke des Hauptzollamts zu Kolberg, zu Schlawa im Bezirke des Hauptsteueramts zu Glogau, zu Schönfließ im Bezirke des Hauptsteueramts zu Frankfurt a. O., zu Tapiaw im Bezirke des Hauptsteueramts zu Friedland i. Ostpr. sind, und zwar die letzteren beiden unter Belassung ihrer bisherigen Befugnisse in Steuerämter II umgewandelt worden.

Das Nebenzollamt I zu Rothenbach im Bezirke des Hauptzollamts zu Kaldenkirchen ist in ein Nebenzollamt II umgewandelt worden. Von den bisherigen, besonders beigelegten Befugnissen ist dem Amte nur die Befugnis zur Ausfuhrabfertigung von Getreide gegen Einfuhrschein verblieben.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Düsseldorf sind unter der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle K 1 zu Düsseldorf-Oberbill und Zollabfertigungsstelle K 2 zu Düsseldorf-Dierenfeld“ zwei Abfertigungsstellen errichtet worden, welchen in bezug auf Eisen und Eisenwaren der Nr. 6 des Zolltarifs folgende Befugnisse beigelegt worden sind:

1. die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II,
2. sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehre.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Sagan ist das Steueramt I zu Freystadt i. Schl. nach Neusalz a. O. verlegt worden. Dem Amte ist auch die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II jeder Art und zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und II über Petroleum aus dem in Neusalz befindlichen Lager der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft erteilt worden.

Die Zuckerfabrik in Hattersheim, für die das Steueramt I in Höchst a. M. als Zuckersteuerstelle zuständig war, ist dauernd außer Betrieb gesetzt worden. Das Steueramt I in Höchst a. M. im Hauptsteueramtsbezirke Biebrich hat dadurch aufgehört, Zuckersteuerstelle zu sein.

Die dem Hauptsteueramte Stettin II erteilte Berechtigung zur Ermittlung des Quotienten bei Zuckerabläufen mit weniger als 2 Prozent Invertzucker ist diesem Amte entzogen und dem Hauptsteueramte Stettin I beigelegt worden.

Dem Nebenzollamt I zu Baelferquartier im Bezirke des Hauptzollamts zu Aachen ist die Befugnis zur Abfertigung und Bescheinigung des Ausganges von Bier, für welches Steuervergütung beansprucht wird, beigelegt worden.

Im Königreiche Bayern.

In Geinsheim im Bezirke des Hauptzollamts zu Landau ist eine Übergangsstelle mit der Befugnis zur Ausfertigung von Übergangsscheinen über Wein errichtet worden.

Im Königreiche Sachsen.

Aus Anlaß der Betriebsöffnung auf der Bahnstrecke Sebnitz—Niedereinsiedel—Nixdorf ist das Nebenzollamt I Sebnitz unter der Bezeichnung „Nebenzollamt I Sebnitz—Niedereinsiedel“ in das in Böhmen gelegene neue Bahnhofsgebäude Niedereinsiedel verlegt und in dem bisherigen Nebenzollamtsgebäude in Sebnitz ist eine Expositur dieses Nebenzollamts unter der Bezeichnung „Nebenzollamt I Sebnitz—Niedereinsiedel, Abteilung an der Straße“ errichtet worden. Dem Nebenzollamt I Sebnitz—Niedereinsiedel sind die dem bisherigen Nebenzollamt I Sebnitz erteilten Befugnisse beigelegt worden.

Dem Steueramte Großenhain im Bezirke des Hauptzollamts zu Meißen ist die für den Veredelungsverkehr der Firma Josef Haegelen vorm. Alex. Neander in Großenhain erteilte Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I zu Gunsten der Geschäftsnachfolgerin der genannten Firma, der offenen Handelsgesellschaft Haegelen & Thiel daselbst belassen worden.

Im Großherzogtume Baden.

Dem Nebenzollamte II Untereggingen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stühlingen ist die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Stühlingen über die zur Durchfuhr mit der Bahn bestimmten Sendungen nach Wunderklingen, Gemeinde Unterhallau (Schweiz) beigelegt worden.

Im Großherzogtume Mecklenburg-Strelitz.

Dem Steueramte zu Neustrelitz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Neubrandenburg ist beigelegt worden:

- a) das allgemeine Niederlagerecht,
- b) die unbeschränkte Berechtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Steuerbegleitscheinen I und II,
- c) die Befugnis zur Abfertigung des Wareneinganges im Eisenbahnverkehre (§§ 66–71 W. Z. G.).

Im Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt.

Dem Bezirkssteueramt in Rudolstadt ist erteilt worden:

- a) die Befugnis zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Abgabenergütung zur Ausfuhr angemeldeten Kataowaren der Firma F. Ad. Richter & Co. daselbst sowie zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über solche Waren,
- b) die Befugnis zur Abstempelung von Kurscheinen (Tarifnummer 1c des Reichsstempelgesetzes).

3. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Vom 28. Juni 1905.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, in dem Verzeichnisse der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Zentralblatt Beilage zu Nr. 22 —) und in dem zugehörigen Nachtrage (Zentralblatt von 1903 S. 119)

1. zu streichen:

- bei 14 Stralsund, Haupt-Zollamt in Spalte 4,
- bei 22 Bentzen D. Schl., Zoll-Abfertigungsstelle in Spalte 4 und 5,
- bei 31a Schlaney, Neben-Zollamt I in Spalte 4 und 5,
- bei 39 Neumünster, Steueramt I in Spalte 4,
- bei 55 Elten, Neben-Zollamt I in Spalte 4 und 5,
- bei 86 Landau i. Pfalz, Haupt-Zollamt in Spalte 4,
- bei 151 Altkirch, Haupt-Zollamt in Spalte 4;

2. hinzuzufügen:

- bei 47 und 48 in Spalte 5 „frisches Fleisch und zubereitetes Fleisch mit Ausnahme von Fett“.

Berlin, den 28. Juni 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Sonquièrez.

4. Handels- und Gewerbewesen.

Das durch Notenwechsel getroffene Abkommen vom 12. Februar 1899 über die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 335) ist am 27. Juni d. J. deutscherseits gekündigt worden und wird infolgedessen mit dem Ablaufe des 30. Juni 1906 außer Kraft treten.



5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Franz Dostal, Arbeiter,	geboren am 3. Juli 1885 zu Jüngbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Aurich,	26. Juni d. J.
2.	Anton Fatsch, Tagelöhner,	geboren am 9. Juni 1853 zu Niedertal, Bezirk Kaplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	16. Juni d. J.
3.	Wenzel Kral, Tagelöhner,	geboren am 11. Mai 1871 zu Wien, ortsangehörig zu Babin, Bezirk Pilsgram, Böhmen,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mainburg,	22. Mai d. J.
4.	Franz Modic, Schreiner,	geboren im Jahre 1867 zu Trieste, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	2. Juni d. J.
5.	Johann Pflügl, Schmied,	geboren am 14. Mai 1838 zu Kaplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Passau,	16. Juni d. J.
6.	Simon Plewew, Klempner,	geboren am 18. September 1858 zu Stein, Krain, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	24. Juni d. J.
7.	Leopold Pötscher, Fleischhauer,	geboren am 25. September 1878 zu Schenkenfelden, Bezirk Freistadt, Oberösterreich, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	12. Juni d. J.
8.	Abraham Rubin, Schuhmacher,	geboren am 14. Mai 1883 zu Bausk, Gouvernement Kurland, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichern,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Juni d. J.
9.	Johann Starbek (Starbk), Arbeiter,	geboren am 15. März 1883 zu Gorakopczyca, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Merseburg,	23. Juni d. J.
10.	Wenzel Tschacel (Tschaczel), Bäcker,	geboren am 25. März 1874 zu Ungarisch-Gradisch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Mai d. J.
11.	Josef Wiedl, Tagelöhner,	geboren am 6. März 1843 zu Reid, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Waldmünchen,	13. Juni d. J.